Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2259 vom 29. August 1995

Gemeinde Therwil, Baulinienpläne „Fichtenrain" (mit Aufhebung aller Baulinien des Bau- und Strassenlinienplanes „Ob dem Fichtenrain" und des generellen Bau- und Strassenlinienplanes „Vorderbergweg"), „Hinterberg" (mit Aufhebung des Bau- und Strassenlinienplanes „BLU Neuberg" und Mutation „Kehrplatz" des endgültigen Bau- und Strassenlinienplanes „Waldrain") und „Kilbertacker" (mit Aufhebung der Bau- und Strassenlinienpläne „Stefanstrasse" und „Hochfeld; Felsplattenstrasse/Kilbertweg" und Mutation der Bau- und Strassenlinienpläne „Hochfeldstrasse" und „Hochfeld")

A. Der Gemeinderat Therwil hat am 24. April 1995 die Baulinienpläne „Fichtenrain", „Hinterberg" und „Kilbertacker" mit den Aenderungen der Bau- und Strassenlinienpläne „Waldrain", „Hochfeldstrasse" und „Hochfeld" beschlossen. Gleichzeitig wurden auch die Aufhebungen der Bau- und Strassenlinienpläne „BLU Neuberg" mitbeschlossen.

B. Einsprachen sind keine eingegangen.

C. Das auf Antrag des Gemeinderates Therwil (Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 26. Juni 1995) durchgeführte Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass sowohl die Rechtmässigkeitskontrolle als auch die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu keinen Beanstandungen Anlass gibt. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 beschliesst der Regierungsrat folgendes:

: / / : 1. Die vom Gemeinderat Therwil am 24. April 1995 beschlossenen Baulinienpläne „Fichtenrain", „Hinterberg" (mit Mutation „Kehrplatz" des endgültigen Bau- und Strassenlinienplanes „Waldrain") und „Kilbertacker" (mit Mutationen der Bau- und Strassenlinienpläne „Hochfeldstrasse" und „Hochfeld") werden genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2 Gleichzeitig werden die Bau- und Strassenlinienpläne „Ob dem Fichtenrain" (65/BSP/19/0), „Vorderbergweg" (65/gBS/7/0), „BLU Neuberg" (Inv.Nr. 34g), „Stefanstrasse" und „Hochfeld; Felsplattenstrasse/Kilbertweg" (65/eBS/16/2) aufgehoben.

3. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 65/BSP/33/0 (Baulinienplan „Fichtenrain"), 65/BSP/34/0 und 65/eBS/5/1 (Baulinienplan „Hinterberg" und Mutation „Kehrplatz" zum endgültigen Bau- und Strassenlinienplan „Waldrain") sowie 65/BSP/35/0, 65/eBS/12/1 und 65/eBS/16/2 (Baulinienplan „Kilbertacker" und Mutationen zu den endgültigen Bau- und Strassenplänen „Hochfeldstrasse" und „Hochfeld") versehenen Exemplare der Pläne.

4. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:
- Gemeinderat Therwil, 4106 Therwil
- Ingenieurbüro Märki AG, Bahnhofstrasse 21, 4106 Therwil
- Kreisgeometerbüro Binningen, Weihermattstrasse 2, 4102 Binningen
- Landeskanzlei (Publikation)
- Forstamt beider Basel
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Bauinspektorat
- Tiefbauamt
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Orts- und Regionalplanung (16)
 (12 Archiv, ZD, OK, OP, ES)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Rechtsmittelbelehrungen:

1. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.

2. Gegen diesen kommunalen Erlass oder Plan kann zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vier Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.
 Beschwerdeberechtigt sind nur Personen, die sich bereits am Einsprache- oder Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat beteiligt haben.

Der Landschreiber: